

STAATSMINISTERIUM

**Ausführungsbestimmungen des Ministerpräsidenten zur Bekanntmachung
über die Stiftung des Verdienstordens des Landes Baden-Württemberg**

Vom 26. Juni 2009 – Az.: V/Prot. 103.) –

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Stiftung des Verdienstordens des Landes Baden-Württemberg vom 26. Juni 2009 (GBl. S. 269) wird festgelegt:

§ 1

Allgemeines

Der Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg wird nach der Stiftungsbekanntmachung verliehen als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Baden-Württemberg und seine Bevölkerung.

§ 2

Ausgestaltung des Verdienstordens

(1) Der aus Gold bestehende, im Durchmesser 26 mm große Orden zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen und in der unteren Hälfte die Beschriftung »Baden-Württemberg«. Die Rückseite trägt die Aufschrift »Für Verdienste« und einen stilisierten Lorbeerzweig.

(2) Der Verdienstorden wird an einem längsgestreiften schwarzgelben, 25 mm breiten Band getragen. An Stelle des Verdienstordens kann eine schwarz-gelbe Rosette getragen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungsbekanntmachung sind vorschlagsberechtigt

1. der Landtagspräsident für die Mitglieder und die Bediensteten des Landtags,
2. die Regierungsmitglieder im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs.

(2) Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu würdigenden Leistung. Das Regierungsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die hauptberufliche Tätigkeit fällt, ist zu hören.

(3) Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) a) Die Auszeichnung mit dem Verdienstorden kann bei den Bürgermeisterämtern und Landratsämtern angeregt werden. Die Anregungen sind von den unteren Verwaltungsbehörden mit einer Stellungnahme dem zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, das, soweit die Anregung begründet erscheint, dem zuständigen Ministerium einen Antrag zuleitet.

b) Handelt es sich bei den Auszuzeichnenden um Abgeordnete des Landtags, leitet das Regierungspräsidium die Anregungen unmittelbar dem Landtagspräsidenten zu.

c) Beabsichtigt der Vorschlagsberechtigte ohne Antrag von dritter Seite die Verleihung des Verdienstordens vorzuschlagen, hört er dazu das nach dem Wohnsitz des Vorzuschlagenden zuständige Regierungspräsidium, das seinerseits die Wohngemeinde beteiligt. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist außerdem die zuständige Behörde zu hören.

(2) Die Vorschläge auf Verleihung des Verdienstordens sind dem Ministerpräsidenten spätestens drei Monate vor den in Absatz 4 genannten Terminen zuzuleiten. Er entscheidet nach Anhörung des Ministerrats.

(3) Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten unterzeichnet. Sie wird mit dem großen Dienstsiegel des Landes versehen.

(4) Die Aushändigung des Verdienstordens ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. In der Regel wird die Aushändigung an die Beliehenen an dem dem 25. April vorangehenden oder folgenden Samstag in feierlicher Form vorgenommen. Sie kann ausnahmsweise durch einen Beauftragten erfolgen.

§ 5

Grundsätze für die Verleihung des Verdienstordens

(1) Verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung sollen in allen Gebieten des Landes möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

(2) Die Verdienste können insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich erworben sein. Sie sollen überwiegend dem Land Baden-Württemberg und seiner Bevölkerung zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die Auszuzeichnenden in den ihnen möglichen Wirkungsbereichen für die Allgemeinheit des Landes erbracht haben.

(3) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung des Verdienstordens nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlass, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.

(4) Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlass zur Verleihung des Verdienstordens sein, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen Dienstpflichten oder dienstvertraglichen Pflichten hinausgehen. Die Verleihung des Verdienstordens kommt erst in Betracht, wenn die Gesamttätigkeit des Bediensteten überschaubar ist; dies ist in der Regel erst beim Ausscheiden oder frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres der Fall.

§ 6

Vorstrafen

(1) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.

(2) Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 34 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht aberkannt ist. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 32 Abs. 2 BZRG nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden erfolgen, wenn

wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen des Ministerpräsidenten zur Bekanntmachung über die Stiftung der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1974 (GABl. 1975 S. 102), geändert am 18. Mai 1976 (GABl. S. 929), außer Kraft.

GABl. S. 182

INNENMINISTERIUM

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Planungen und Bau von Straßen in der Baulast des Landes und der Finanzierung von Planungen von Straßen in der Baulast des Bundes (VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen)

Vom 18. Juni 2009 – Az.: 6-0430.7/47 –

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 **Begriffsbestimmungen**
 - 1.1 Dritter
 - 1.2 Planung
 - 1.3 Planungskosten
 - 1.4 Investitionskosten
 - 1.5 Finanzierungsarten
- 2 **Anwendungsvoraussetzungen**
 - 2.1 Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums
 - 2.2 Haushaltsvorbehalt
 - 2.3 Verfahrenshoheit
 - 2.4 Mitfinanzierung
 - 2.5 Vorfinanzierung
 - 2.6 Vollfinanzierung
 - 2.7 Kommunale Gebietskörperschaften
 - 2.8 Private
- 3 **Vereinbarung**
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Vereinbarung zur Mitfinanzierung
 - 3.3 Vereinbarung zur Vorfinanzierung
 - 3.4 Vereinbarung zur Vollfinanzierung
- 4 **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Bedingungen zur Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Planung und/oder des Baus von Landesstraßen sowie an der Finanzierung der Planung von Bundesfernstraßen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen. Sie erfasst nicht die Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Investitionskosten für Bundesfernstraßen.

Die Verwaltungsvorschrift ist auf Kostenbeteiligungen nach Gesetzen im materiellen Sinne sowie Richtlinien und andere Verwaltungsvorschriften nur insoweit anzuwenden, als sich die Beteiligung Dritter auf die Finanzierung des Landesanteils bezieht.

Um eine einheitliche und sachgerechte Behandlung von Angeboten Dritter zur Beteiligung an der Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen zu gewährleisten, erlässt das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium nachfolgende Regelungen:

1 **Begriffsbestimmungen**

1.1 *Dritter*

Dritter im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist eine kommunale Gebietskörperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand (z. B. OHG, KG) oder Zusammenschlüsse von Dritten.

1.2 *Planung*

umfasst die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, die nach Zahl, Umfang, Form und Inhalt entsprechend den nach Bundes- bzw. Landesrecht anzuwendenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung notwendig sind und die damit verbundenen Leistungen, insbesondere die Abstimmungen. Erfasst werden damit die notwendigen Arbeiten der folgenden Arbeitsschritte: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Planfeststellungsverfahren.

1.3 *Planungskosten*

umfassen alle dem Land durch die Projektleitung, -steuerung und -bearbeitung entstehenden Betreuungskosten sowie die Fremdkosten (z. B. Ingenieurleistungen, Gutachten). Die Betreuungskosten für den Einsatz des landeseigenen Personals einschließlich der Sachkosten sind pauschal mit 21 % der Aufwendungen für die Planung nach Nummer 1.2 festzusetzen. Sofern darüber hinaus auch der Einsatz nicht landeseigenen Personals für Betreuungsleistungen erforderlich wird, sind diese Kosten auf Nachweis